

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Haushaltsführung 1983;
hier: Einwilligung zu einer üpl. Ausgabe bei Kap. 11 12
Tit. 681 01 — Arbeitslosenhilfe (Alhi)

*Schreiben des Bundesministers der Finanzen – II C 1 – Ar 1253 –
3/83 – vom 21. November 1983:*

Gemäß § 37 Abs. 4 BHO teile ich mit, daß ich auf Antrag des Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung meine Einwilligung zu überplanmäßigen Ausgaben im Haushaltsjahr 1983 bei Kap. 11 12 Tit. 681 01 – Arbeitslosenhilfe – bis zur Höhe von 1 700 000 000 DM erteilt habe.

Die Mehrausgaben sind nicht durch eine höhere Zahl an Arbeitslosen im Jahr 1983 gegenüber den Annahmen bei Aufstellung des Haushalts bedingt, sondern beruhen auf einer in diesem Umfang nicht vorhergesehenen Verlagerung innerhalb der Ausgaben für Arbeitslose vom Arbeitslosengeld zur Arbeitslosenhilfe. Den vom Bund zu tragenden Mehraufwendungen für Arbeitslosenhilfe stehen daher eine entsprechend geringere Inanspruchnahme des von der Bundesanstalt für Arbeit zu tragenden Arbeitslosengeldes und damit zugleich Minderausgaben beim Zuschuß des Bundes an die Bundesanstalt für Arbeit mindestens in Höhe des Mehrbedarfs bei der Arbeitslosenhilfe gegenüber.

Die Mehrausgabe ist unabweisbar, weil gesetzliche Verpflichtungen zu erfüllen sind.

